

Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang Consumer Health Care

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) hat auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin am 04. Juni 2002 nachfolgende Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang 'Consumer Health Care' erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang 'Consumer Health Care' die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

(1) Die jährlich zum Sommersemester für das Weiterbildende Ergänzungsstudium 'Consumer Health Care' zugelassene Zahl von Studierenden beträgt maximal 25.

(2) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Januar.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Weiterbildenden Ergänzungsstudium 'Consumer Health Care' sind:

- a) der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer gleichgestellten Hochschule in Medizin oder Pharmazie; oder
- b) der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer gleichgestellten Hochschule mit dem Nachweis 'Consumer Health Care'-relevanter Studienleistungen (z.B. in Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Biologie, Public Health/ Gesundheitswissenschaften, Pflegewissenschaften, Ernährungswissenschaften, Pädagogik, Psychologie, Soziologie)

- c) und praktische Erfahrungen in einem arzneimittelbezogenen oder gesundheitsbezogenen Beruf; oder
- d) der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums mit mindestens 6-semesteriger Regelstudienzeit an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem 'Consumer Health Care'-relevanten Studienfach (z.B. in Wirtschaft, Sozialarbeit, Pflege) und praktische Erfahrungen in einem arzneimittelbezogenen oder gesundheitsbezogenen Beruf; oder
- e) der Abschluss eines 4-jährigen Bachelor-Programmes (Honors Degree) in einem 'Consumer Health Care'-relevanten Studienfach und praktische Erfahrungen in einem arzneimittelbezogenen oder gesundheitsbezogenen Beruf;
- f) in den Fällen, in denen kein berufsqualifizierender Studienabschluss vorliegt, die Eignung für das Studium durch eine einschlägige Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich;
- g) der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen (z.B. auf dem Niveau des TOFEL-Tests), sofern sie nicht die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin ist, näheres regelt der Zulassungsausschuss.

- (2) Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:
- ein Nachweis über ein abgeschlossenes Studium gemäß (1) a), b), c) oder d)
 - der Nachweis der Berufsausbildung und einer einschlägigen Berufserfahrung in einem für den Studiengang relevanten Bereich gemäß (1) e)
 - ein Nachweis über die Kenntnisse der englischen Sprache gemäß (1) f)
 - eine Aufstellung über die Dauer und Art der Berufserfahrung
 - eine Aufstellung über die im (Erst-)Studium erbrachten 'Consumer Health Care'-relevanter Studienleistungen bei Bewerbern gemäß (1) b) c) oder d)
 - eine kurze schriftliche Ausführung, aus der hervorgeht, mit welcher Zielsetzung die Bewerberin oder der Bewerber das Weiterbildende Ergänzungsstudium 'Consumer Health Care' absolvieren will.

(3) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

¹ „Diese Zulassungsordnung wurde am 27. Januar 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.“

(4) Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerberinnen oder Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze gemäß einem Punktesystem:

- Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss gemäß (1) a) (Pharmazie oder Medizin) erhalten 15 Punkte
- Bewerberinnen und Bewerber gemäß (1) b) c) oder d) erhalten 10 Punkte
- Bewerberinnen und Bewerber ohne Studienabschluss erhalten 5 Punkte
- alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten für jedes Berufsjahr in einem arzneimittelbezogenen oder gesundheitsbezogenen Beruf einen Punkt.

Die Punkte werden für jede Bewerberin und jeden Bewerber addiert. Die Studienplätze werden ausgehend von dem(n) Bewerber(n) mit der höchsten Punktzahl absteigend vergeben.

(5) Der nach § 5 der Prüfungsordnung von der Medizinischen Fakultät I bestellte Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlusses insbesondere bei ausländischen Hochschulabschlüssen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern zuzuschicken. Zugelassene Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen binnen vier Wochen schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz gemäß (4) neu vergeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.